

Benutzungsreglement Kirchgemeindesaal

1. Allgemeines

Der Kirchgemeindesaal Rotkreuz dient vor allem kirchlichen Zwecken im Rahmen der Bezirkskirchgemeinde Rotkreuz und der reformierten Kirche des Kantons Zug. Er bietet Raum zur Pflege und Förderung des Kirchgemeindelebens. Darüber hinaus können die Räume anderen Organisationen oder Privatpersonen auf Gesuch hin zur gelegentlichen oder regelmässigen Benutzung überlassen werden, welche den Zweckbestimmungen des Hauses nicht widersprechen darf.

Die Benutzung der Räume durch öffentlich-rechtliche Körperschaften der Gemeinde Risch-Rotkreuz ist unentgeltlich, sofern für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben oder mit Verkauf/Festwirtschaft kein Gewinn erzielt wird. Für alle anderen Organisationen und Privatpersonen gelten die Benutzungsgebühren gemäss separater Gebührenordnung, welche von der Bezirkskirchenpflege erlassen wird. Die Bezirkskirchenpflege kann gegebenenfalls Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Die Kosten für den Kirchgemeindesaal sind durch die separate Gebührenordnung geregelt.

1.1

Das vorliegende Reglement regelt die Benutzung des Kirchgemeindesaals, seiner Einrichtungen sowie der Küche. Die separat festgelegte Hausordnung ist Bestandteil dieses Reglements.

1.2

Für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten ist der die Sigristin/der Sigrist oder eine dafür bestimmte Stellvertretung verantwortlich. Bei Veranstaltungen kann diese Schlüsselverantwortung an den Benützer delegiert werden.

1.3

Ohne Zustimmung der Sigristin/des Sigrist dürfen bestehende Einrichtungen nicht verändert werden.

1.4

Die Einrichtungen des Kirchgemeindesaals sind mit Sorgfalt zu benutzen. Für Schäden, die am Eigentum der Kirchgemeinde innerhalb und/oder ausserhalb des Kirchgemeindesaals angerichtet werden, haftet neben dem Verursacher der Veranstalter solidarisch.

Die Kirchgemeinde lehnt jede Betriebshaftung ab, insbesondere für Unfälle und Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch von Räumen, Einrichtungen und Mobiliar entstehen.

Reformierte Kirche

Bezirk Rotkreuz

Kirche mit Zukunft

2. Kirchliche Benutzung

2.1.

Die Räumlichkeiten des Kirchgemeindesaals stehen kirchlichen Vereinen und Gruppierungen unentgeltlich zur Verfügung.

2.2.

- Benutzungsgesuche sind schriftlich an das Pfarramt zu richten.
- Anfragen für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Pfarramt der Reformierten Kirche, Bezirk Rotkreuz, einzureichen.
- Anfragen sind maximal 12 Monate im Voraus möglich.
- Das entsprechende Gesuchs-Formular ist auf der Homepage aufgeschaltet (www.ref-zug.ch/rotkreuz)
- Auf Anfrage hin, kann das Gesuchformular durch das Sekretariat auch per Post dem Antragsteller zugesandt werden.
- Der Antragsteller füllt das Gesuch aus.
- Das Gesuch muss von einer erwachsenen, handlungsfähigen Person (Veranstalter) unterzeichnet werden, die auch die Verantwortung für die Veranstaltung übernimmt.
- Der Veranstalter anerkennt mit der Unterzeichnung des Benutzungsgesuches das vorliegende Benutzungsreglement und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
- Die Bezirkskirchenpflege entscheidet über Zu- oder Absage der Gesuche.
- In kurzfristigen oder dringenden Fällen entscheidet die Pfarrperson in Absprache mit dem BKP Präsidium.
- Eine Zusage der Räumlichkeiten gilt erst nach der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat.

2.3.

Einrichten, Ab- und Aufräumen erfolgt je nach Absprache durch die Sigristin/den Sigristen oder durch eigene Hilfskräfte unter Anweisung der Sigristin/des Sigristen.

2.4.

Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Sigristin/dem Sigristen zu melden. Sind sie nicht durch eigene, fachgerechte Leistungen rückgängig zu machen, wird die notwendige Wiederherstellung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

3. Externe Benutzung

3.1.

Externe Benutzende der Räumlichkeiten zahlen eine Entschädigung, welche in der Gebührenordnung geregelt ist.

3.2.

- Benutzungsgesuche sind schriftlich an das Pfarramt zu richten.
- Anfragen für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Pfarramt der Reformierten Kirche, Bezirk Rotkreuz, einzureichen.
- Anfragen sind maximal 12 Monate im Voraus möglich.
- Das entsprechende Gesuchs-Formular ist auf der Homepage aufgeschaltet (www.ref-zug.ch/rotkreuz)
- Auf Anfrage hin, kann das Gesuchformular durch das Sekretariat auch per Post dem Antragsteller zugesandt werden.
- Der Antragsteller füllt das Gesuch aus.
- Das Gesuch muss von einer erwachsenen, handlungsfähigen Person (Veranstalter) unterzeichnet werden, die auch die Verantwortung für die Veranstaltung übernimmt.
- Der Veranstalter anerkennt mit der Unterzeichnung des Benutzungsgesuches das vorliegende Benutzungsreglement und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
- Die Bezirkskirchenpflege entscheidet über Zu- oder Absage der Gesuche.
- In kurzfristigen oder dringenden Fällen entscheidet die Pfarrperson in Absprache mit dem BKP Präsidium.
- Eine Zusage der Räumlichkeiten gilt erst nach der schriftlichen Bestätigung durch das Sekretariat.

3.3.

Einrichten, Ab- und Aufräumen erfolgt je nach Absprache durch die Sigristin/den Sigristen oder durch eigene Hilfskräfte.

3.4.

Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Sigristin/dem Sigristen zu melden. Sind sie nicht durch eigene, fachgerechte Leistungen rückgängig zu machen, wird die notwendige Wiederherstellung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

3.5.

Ausserordentliche Reinigungsarbeiten der Sigristin/des Sigristen und Kehrrichtentsorgung werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.

Reformierte Kirche

Bezirk Rotkreuz

Kirche mit Zukunft

4. Entscheidungsbefugnis

- Über die Benutzung der Räume und Einrichtungen entscheidet die Bezirkskirchenpflege. In kurzfristigen oder dringenden Fällen entscheidet das Pfarramt in Absprache mit dem BKP Präsidium.
- Alle Gesuche werden durch das Präsidium der Bezirkskirchenpflege visiert.
- Allfällige Auflagen werden mit der Bezirkskirchenpflege besprochen.
- Der Entscheid der Bezirkskirchenpflege ist endgültig.

5. Aufsichtspflicht

5.1.

Der Sigrist hat die Aufsicht über den Kirchgemeindesaal.

Für weitere - je nach Art der Veranstaltung - erforderliche kantonale oder gemeindliche Bewilligungen (Verlängerung, etc.) sorgt der Veranstalter selber.

5.2.

Dem Sigristen ist zu allen Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu Kontrollzwecken zu gewähren. Der Sigrist kann Einzelpersonen und Organisationen, deren Benehmen ausserhalb der üblichen Anstandsgrenzen liegt, nach einer mündlichen Ermahnung aus dem Kirchgemeindesaal weisen.

5.3.

Jugendanlässe mit Jugendlichen unter 16 Jahren sind alkoholfrei durchzuführen. Sie sind von einer erwachsenen Person zu begleiten.

6. Rücksichtnahme auf Nachbarschaft

6.1.

Die Organisatoren der Veranstaltungen sind verantwortlich für ein geordnetes Parkieren von Fahrzeugen in der Umgebung des Kirchgemeindesaals und auf den eigenen Parkplätzen der Kirchgemeinde. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Kirchenvorplatz ist untersagt.

7. Rauchverbot

7.1.

In sämtlichen Räumen des Kirchgemeindesaals besteht striktes Rauchverbot.

Diese Richtlinien für die Benützung des Kirchgemeindesaals wurde an der BKP-Sitzung vom 23. November 2017 genehmigt.